



Erläuternder Bericht des Vorstands der Viscom AG zu den übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Im Mai 2006 hat die Viscom AG den IPO vollzogen und war danach bis September 2009 am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard notiert. Von September 2009 bis Januar 2015 war die Viscom AG am regulierten Markt im General Standard registriert und wechselte sodann im Januar 2015 wieder in den Prime Standard des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse.

Das gezeichnete Kapital beträgt 9.020 T€. Es ist in 9.020.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 € je Aktie eingeteilt.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Keine der ausgegebenen Aktien ist mit Sonderrechten versehen.

Der HPC Vermögensverwaltung GmbH, Hannover, standen zum 31. Dezember 2016 53,98 % der Stimmrechte (entsprechend 4.869.085 Stimmen), an der Viscom AG zu. Herr Dr. Martin Heuser und Herr Volker Pape halten jeweils 50 % der Anteile an der HPC Vermögensverwaltung GmbH, Hannover. Herrn Dr. Martin Heuser und Herrn Volker Pape standen zum 31. Dezember 2016 jeweils insgesamt 56,81 % der Stimmrechte (entsprechend jeweils 5.124.085 Stimmen) an der Viscom AG zu. Dieser Stimmrechtsanteil enthält jeweils (i) 255.000 Stimmen (entsprechend 2,83 % der Stimmrechte), die Herrn Dr. Martin Heuser und Herrn Volker Pape jeweils unmittelbar zustehen sowie (ii) 4.869.085 Stimmen (entsprechend 53,98 % der Stimmrechte), die der HPC Vermögensverwaltung GmbH unmittelbar zustehen und Herrn Dr. Martin Heuser und Herrn Volker Pape jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG in voller Höhe zuzurechnen sind.

Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge

sowie ein etwaiger Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um insgesamt bis zu 4.500.000,00 € durch Ausgabe von insgesamt bis zu Stück 4.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen:

(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt 902.000,00 € oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;

(ii) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt 1.804.000,00 €, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;

(iii) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Eine erfolgte Anrechnung etwaiger Ausnutzungen anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach vorstehend (i) entfällt, soweit Ermächtigungen, deren Ausübung zu einer Anrechnung geführt haben, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 6 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus TOP 6 der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung der Viscom AG vom 1. Juni 2016, die am 20. April 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Die Viscom AG ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 1. Juni 2020 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, die sich im Besitz der Viscom AG befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden; der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Die erworbenen eigenen Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise eingezogen werden. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Der Vorstand ist im Übrigen ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder auszugeben. Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieser Ermächtigung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus Punkt 7 Buchstabe d) der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2015 der Gesellschaft, die am 23. April 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Weder die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern noch mit den Mitarbeitern der Gesellschaft sehen für den Fall eines Übernahmeangebots Entschädigungsvereinbarungen vor.

Hannover, im April 2017

Viscom AG

Der Vorstand